



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 67
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2007

**Prüfungsordnung
für den
Internationalen Elitestudiengang
Global Change Ecology (M.Sc.)
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Teilbereiche und Gliederung des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Qualifikation für das Masterstudium
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Prüfungsbestandteile
- § 13 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 14 Form der Prüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Grades eines Master of Science, Zeugnis, Zertifikat
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang: Teilprüfungen und Leistungsnachweise

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Die Masterprüfung (Prüfung) bildet den in der Regel auf dem Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. ² Durch die Masterprüfung im Rahmen des Elitestudiengangs Global Change Ecology (M.Sc.) wird festgestellt, ob der Kandidat die besonders hohen Anforderungen an einen hochqualifizierten, leistungsfähigen und leistungsbereiten Studenten erfüllt. ³ Einen wichtigen Aspekt bildet dabei die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in den im Studium gewählten Spezialgebieten. ⁴ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M. Sc.).

§ 2

Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹ Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit). ² Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Masterarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹ Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ² Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt einschließlich Masterarbeit 120 LP. ³ Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 80 LP, die in der Regel in den ersten drei Semestern zu erbringen sind. ⁴ Hinzu kommen Praktika im Umfang von zehn Leistungspunkten sowie die einsemestrige Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß § 15, die in der Regel im vierten Semester angefertigt werden soll. ⁵ Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 3.

§ 3

Teilbereiche und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹ Der Aufbau des Studiums gliedert sich im Wesentlichen in drei Modulbereiche. ² Diese sind A „Global Change“, B „Ecology“ und C „Human Dimension“. ³ Innerhalb der Modulbereiche sind Module mit einem Umfang von jeweils fünf LP angesiedelt. ⁴ Innerhalb der Module bestehen teilweise Wahlmöglichkeiten bezüglich der angebotenen Lehrveranstaltungen. ⁵ Der interdisziplinäre Modulbereich ABC „Integration, Coordination and Practical Experience“ ergänzt die disziplinären Bereiche.
- (2) Der Modulbereich A „Global Change“ umfasst fünf Pflichtmodule und damit insgesamt 25 LP.
- (3) Der Modulbereich B „Ecology“ umfasst fünf Pflichtmodule und damit insgesamt 25 LP.
- (4) Der Modulbereich C „Human Dimension“ umfasst drei Pflichtmodule und damit insgesamt 15 LP.
- (5) Der Modulbereich ABC „Integration, Coordination and Practical Experience“ umfasst drei Pflichtmodule mit je fünf LP sowie zwei Pflichtpraktika mit je fünf LP, von denen eines ein Wirtschafts- oder Forschungspraktikum und eines ein administratives oder organisatorisches Praktikum sein muss.
- (6) ¹ Leistungspunkte zu Veranstaltungen, deren Leistungspunkte bereits bei einem vorherigen Abschluss berücksichtigt wurden, können im Masterstudiengang nicht erneut berücksichtigt werden. ² Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Fachvertreter über die Möglichkeit der Berücksichtigung einer Veranstaltung im Masterstudiengang und leitet das Ergebnis zum jeweiligen Studienbeginn an das Prüfungsamt weiter.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹ Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ² Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eiliger Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

- (2) ¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz). ² Mindestens vier der Mitglieder werden von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der Universität Bayreuth gestellt. ³ Stellvertretend für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg und für die Fakultät für Geowissenschaften der Universität Würzburg kann je ein externes Mitglied berufen werden.
- (3) ¹ Die Fachbereichsräte der jeweiligen Fakultäten wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren. ² Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fachbereichsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³ Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ⁴ Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹ Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ² Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³ Er berichtet dem Fachbereichsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁴ Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.
- (5) ¹ Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) ¹ Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ² Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (7) Das Prüfungsamt organisiert die Archivierung der Prüfungsunterlagen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹ Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ² Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³ Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹ Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften einen wissenschaftlichen Studiengang (Master oder Diplom) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹ Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ² In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Qualifikation für das Masterstudium

- (1) Die Qualifikation für das Masterstudium im Rahmen des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology (M.Sc.) besitzt wer:
 1. über die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen

- Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder über eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügt und
2. einen Bachelorabschluss in Biologie, Hydrologie, Meteorologie, Umweltphysik, Umweltinformatik, Geoökologie, Landschaftsökologie, Geographie, Forst- und Agrarwissenschaften oder den Abschluss eines gleichwertigen Studiums nachweisen kann und
 3. das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung GCE) in der jeweils geltenden Fassung nachweist.
- (2) ¹Studenten, die im Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums noch nicht über einen Bachelorabschluss verfügen, können ausnahmsweise unter der Bedingung zugelassen werden, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss innerhalb eines Jahres nach der Immatrikulation nachgewiesen wird. ²Unabhängig davon ist der Nachweis über ausgezeichnete Notenergebnisse in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Fächern plus methodische Zusatzqualifikation vor der Einschreibung in den internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) zu erbringen und über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Abs. 1 Ziff. 3 nachzuweisen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums und die Zulassung nach Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilprüfungen sind:

1. die geforderte Vorbildung gemäß § 7;
2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.).

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Mit der Einschreibung in den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) gilt der Student als zur Prüfung zugelassen. ²Anträge gemäß § 10 und § 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 8 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 46 BayHSchG oder Versagungsgründe gemäß §§ 7 und 8 vorliegen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern, die für diesen Studiengang relevant sind, werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology (M.Sc.) an der Universität Bayreuth entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹ An ausländischen Hochschulen in einem Masterstudiengang Global Change Ecology verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 30 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Global Change Ecology an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴ Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵ Bei Zweifeln an

der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁶ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁷ Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵ Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (4) Bei der Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

§ 11

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang die Termine der schriftlichen Teilprüfungen und einen Prüfungszeitraum für die mündlichen Prüfungen spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ² Ein Nachtermin kann festgelegt werden.
- (2) ¹ Der Kandidat muss sich den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ² Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.

§ 12

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Prüfung wird mit Ausnahme der Masterarbeit in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt.

- (2) Die Prüfung setzt sich aus den in § 3 aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Masterarbeit zusammen.
- (3) ¹ Die studienbegleitenden Teilprüfungen und Leistungsnachweise beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ² Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist einer der zuständigen Dozenten zugleich der Prüfer.
- (4) Mit der Absolvierung der studienbegleitenden Prüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen (Leistungsnachweise) soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen im Anschluss an die vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erbracht werden können.
- (5) ¹ Die Reihenfolge, in der die Prüfungen abgelegt werden können, ist freigestellt. ² Inhaltlich begründete Empfehlungen zur Reihenfolge des Besuchs der einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung gegeben.

§ 13

Organisation der Prüfung, Leistungspunktesystem

- (1) Die Meldung zu einer Teilprüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekannt gegebenen Frist in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) ¹ Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ² Die Module umfassen in der Regel fünf LP und werden mit einer Teilprüfung oder einem benoteten Leistungsnachweis abgeprüft (siehe Anhang).
- (3) ¹ Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des vierten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ² Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (4) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.
- (5) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Masterprüfung ist spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 14

Form der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend schriftlich oder mündlich abzulegen, und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Master- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. ³Teilprüfungen beziehen sich auf inhaltlich zusammengehörige Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von in der Regel fünf LP. ⁴Die Masterarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Dozenten vergeben und bezieht sich auf ein forschungsbezogenes Thema. ⁵Die Masterarbeit kann auch bei den beteiligten außeruniversitären Partnern durchgeführt werden, muss aber auch in diesem Fall von einem prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden.

- (2) ¹ Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung zwischen 20 und 30 Minuten betragen. ² Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer zwei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹ Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹ Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ² Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ³ Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴ Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁵ Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.
- (6) ¹ Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ² Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³ Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴ Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 17 festgesetzt. ⁵ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶ Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistung vorliegen.
- (7) ¹ Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). ² Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (8) ¹ Im Falle der entschuldigtem Versäumnis einer Teilprüfung hat der Student sich so rechtzeitig erneut anzumelden, dass die in dieser Ordnung festgelegten Fristen nicht

überschritten werden. ² Im Falle des Nichtbestehens erfolgt eine automatische Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin, der rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht wird.

- (9) ¹Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ² Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht werden. ³ Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (10) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 15

Masterarbeit

- (1) ¹ In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ² Bei der Masterarbeit handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema der Global Change Ecology, bei dem insbesondere ein Bezug zur Forschung gegeben sein muss. ³ Das Thema für die Masterarbeit wird in der Regel von einem prüfungsberechtigten Lehrenden dieses Studiengangs gestellt und betreut. ⁴ Insbesondere sind fachübergreifende Themenstellungen erwünscht.
- (2) ¹ Die Regelbearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung sechs Monate. ² Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 30 Leistungspunkten entspricht. ³ Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas versagen, wenn die unter Abs. 1 angeführten Kriterien nicht erfüllt sind. ⁴ Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁵ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

- (3) ¹ Ein Thema für eine Masterarbeit kann an einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erzielt hat. ² Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Semester.
- (4) ¹ Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Ende des dritten Semesters. ² Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst.
- (7) ¹ Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß an das Prüfungsamt der Universität Bayreuth zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ² Die Masterarbeit soll gebunden und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³ Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass er die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴ Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) ¹ Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern schriftlich beurteilt, wobei einer der Prüfer das Thema der Arbeit gestellt sowie die Betreuung übernommen hat. ² Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ³ In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ⁴ Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵ Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 17. ⁴ Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (9) ¹ Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ² Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Note für die schriftliche Arbeit zu stellen. ³ Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ⁴ Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung Ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 17

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) ¹ Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ² Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³ Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
---	------------

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹ Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das mit Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. ² Die Note der Masterarbeit geht dabei gemäß der Gewichtung mit 30 Leistungspunkten in die Prüfungsgesamtnote ein. ³ Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und die geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind. ²Im Falle des § 7 Abs. 2 ist die Prüfung nur bestanden, wenn der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses innerhalb eines Jahres erbracht worden ist.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

- (3) ¹ Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ² Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹ Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ² Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³ Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴ Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹ Die Wiederholung der Masterarbeit richtet sich nach § 15 Abs. 9.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Teilprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder studienbegleitenden Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Teilprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴ Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ² Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt. ³ Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹ Die für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines

ärztlichen Attestes verlangen. ⁴ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 11 einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Grades eines Master of Science, Zeugnis, Zertifikat

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Anwendungsgebietes, die Prüfungsgesamtnote sowie die Modulnoten und die Note der Masterarbeit. ³Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. ⁶Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs Global Change Ecology, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten, Thema und Note der Masterarbeit und zusätzliche Studienleistungen (Leistungsnachweise von Praktika). ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) ¹Die im Rahmen des Elitestudiengangs Global Change Ecology (M.Sc.) erbrachten besonderen Leistungen (insbesondere aus Sommer- und Winterschulen) werden durch ein eigenes Zertifikat bescheinigt. ²In einer Anlage zum Zertifikat werden detaillierte Informationen über die besonderen Einzelleistungen beschrieben.
- (4) Der Entzug des Grades "Master of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Modulbereiche, Teilprüfungen und Leistungsnachweise

In den folgenden Tabellen sind die einzelnen Veranstaltungen des Masterstudiengangs Global Change Ecology analog zur Prüfungsordnung aufgeführt. Dabei wird unter „Art“ danach unterschieden, ob es sich um eine Teilprüfung (TP) oder einen Leistungsnachweis (LNW) handelt. Während Teilprüfungen immer benotet sind und im Verhältnis der Leistungspunkte in die Gesamtnote eingehen, können Leistungsnachweise benotet oder unbenotet vergeben werden. Leistungsnachweise gehen nicht in die Gesamtnote ein. Sie werden aber (ggf. mit Note) im Zeugnis angeführt.

Unter „Voraussetzungen“ sind zu jeder Veranstaltung die Veranstaltungen angegeben, die im Sinne eines zielgerichteten Studiums bereits besucht worden sein sollten, wenn man diese Veranstaltung wahrnimmt. Dabei handelt es sich aber lediglich um Empfehlungen.

Innerhalb der Module können Lehrveranstaltungen frei gewählt werden, so dass insgesamt in jedem Modul fünf LP nachgewiesen werden.

Verschiebungen der angegebenen Veranstaltungen innerhalb der Semester sind möglich. Des Weiteren sind Veränderungen der Stundenzahl für die einzelnen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben von § 3 möglich. Entsprechende Änderungen müssen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Tabelle 1: Modulbereich A “Global Change” mit den Modulen A1 bis A5:

Kennung	Module mit Lehrveranstaltungen	Art	LV-Typ	LP (ECTS)	Voraussetzung
A1	Climate Changes	TP		5	
	Natural Climate and Human Impacts on Climate	Pflicht	V	2	
	Energy and Matter Exchange between Ecosystems and the Atmosphere	Wahl	S	3	
	Climatic Variability and Change: Natural and Man-made	Wahl	S	3	
A2	Changes in Aquatic and Terrestrial Ecosystems	TP		5	
	Terrestrial Ecosystems and Global Change	Pflicht	V	3	
	Carbon Cycle and Trace Gas Emissions	Wahl	Ü	2	
	Remote Sensing	Wahl	Ü	2	
	Water Balances at Different Scales	Wahl	S	2	
A3	Phenomena and Actors in Global Change	TP		5	
	Land Use Change (Land Cover Change, Degradation, Desertification)	Pflicht	S	3	
	Socio-Economic Drivers	Wahl	S	1	
	Ethnic Aspects	Wahl	S	1	
	Social Development	Wahl	S	1	
	Concepts of Global Change	Wahl	S	1	
A4	Ecosystem Research and Experiments	TP	Field Course	5	A1 - A3
	Monitoring and Experimental Methods and Approaches in Ecosystem Research	Pflicht	V / S	2	
	Advanced Geostatistical Methods	Wahl	Ü	3	
	Soils Ecology on Warmer Earth	Wahl	Ü	3	
	Soil Physics and Soil Erosion	Wahl	Ü	3	
A5	Extreme Events and Natural Hazards	TP		5	A1 - A3
	Disturbance Ecology	Pflicht	V	2	
	Extreme Events	Wahl	S	3	
	Biogeochemical Feedbacks	Wahl	S	3	

Tabelle 2: Modulbereich B "Ecology" mit den Modulen B1 bis B5:

Kennung	Module mit Lehrveranstaltungen	Art	LV-Typ	LP (ECTS)	Voraussetzung
B1	Temporal Ecosystem Variability	TP		5	
	Time Series Analysis	Pflicht	V	2	
	Simulations of Ecosystem Performance	Wahl	Ü	3	
	Reconstruction of Past Global Change	Wahl	S	3	
	Stability, Resilience and Inertia	Wahl	S	3	
B2	Spatial Modelling in Ecology	TP		5	
	Spatial Description of Ecological Information and Vegetation Models from Landscape to Global Scale (Integrated Carbon, Water and Nutrient Balances)	Wahl	Ü	5	
	Dispersal Models	Wahl	Ü	5	
	Dynamics of Land Surfaces	Wahl	Ü	5	
B3	Life on Earth	TP		5	
	Development and Change of Biodiversity	Pflicht	V	2	
	Biogeographical Modelling of Extinctions and Invasions	Wahl	Ü	3	
	Biodiversity and Landscape Balances	Wahl	Ü	3	
	Remote Sensing in Biodiversity Research	Wahl	Ü	3	
B4	Biogeochemical Fluxes	TP	Field Course	5	
	Transport Systems: Links and Fluxes of Energy and Matter between Atmosphere, Pedosphere and Biosphere	Pflicht	Ü	5	
B5	Biodiversity and Ecosystem Functioning	TP	Field Course	5	
	Ecological Experiments with Model Ecosystems	Pflicht	Ü	5	

Tabelle 3: Modulbereich C “Human Dimension” mit den Modulen C1 bis C3:

Kennung	Module mit Lehrveranstaltungen	Art	LV-Typ	LP (ECTS)	Voraussetzung
C1	Policy, Laws and Regulations	TP		5	
	International Environmental Law	Pflicht	V	3	
	Energy Law	Wahl	S	2	
	Global Change Policy, Contracts and Administrative Strategies (CITES, Rio, Kyoto, EU)	Wahl	S	2	
	Philosophical and Ethic Aspects of Global Change	Wahl	S	3	
C2	Ecological Services	TP		5	
	Ecological Services	Pflicht	V	2	
	Economic Consequences of Global Change – From Tourism to Industrial Strategies	Wahl	S	3	
	Environmental Economics - Benefits and Threats of Biodiversity	Wahl	S	3	
C3	Resource Management	TP		5	
	Land Use Problems	Pflicht	V / S	2	
	Mitigation and Adaptation Strategies	Wahl	S	3	
	Crops and Food Production	Wahl	S	3	
	Natural / Social Science Interfaces	Wahl	S	3	

Tabelle 4: Modulbereich ABC "Integration, Coordination and Practical Experience" mit den Modulen ABC1 bis ABC5:

Kennung	Module mit Lehrveranstaltungen	Art	LV-Typ	LP (ECTS)	Voraussetzung
ABC1	Internationale Sommerschule (Wahlpflicht)	LNW		5	A1- A3
	Verschiedene aktuelle inhaltliche und methodische Themen stehen zur Wahl	Pflicht	S	5	
ABC2	Internationale Winterschule (Wahlpflicht)	LNW		5	C1-C2
	Verschiedene aktuelle inhaltliche und methodische Themen stehen zur Wahl	Pflicht	S	5	
ABC3	Internship in Economy or Science	Praktikum 6 Wochen		5	
ABC3a	Aufenthalt und Mitarbeit in einem Wirtschaftsunternehmen	Wahl	P	5	
ABC3b	Aufenthalt und Mitarbeit in einer international renommierten Forschungseinrichtung	Wahl	P	5	
ABC4	Internship in Administration or International Organisation	Praktikum 6 Wochen		5	C1-C2
ABC4a	Aufenthalt und Mitarbeit in einer nationalen oder internationalen Verwaltungseinrichtung	Wahl	P	5	
ABC4b	Aufenthalt und Mitarbeit in einer überstaatlichen internationalen Organisation oder Nicht-Regierungs-Organisation (NGO)	Wahl	P	5	
ABC5	Coordination and Communication	TP		5	
	Project Management and Scientific Coordination	Pflicht	Ü	2	
	Environmental Education	Pflicht	S	2	
	Advanced Communication Strategies (Science meets Public)	Pflicht	S	1	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. September 2006, Az.: A 3391.

Bayreuth, 10. Oktober 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2006.